

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 1997

497. Quartierplan Poststrasse, Winterthur (Teilmassnahme Baulinien)

Am 20. Februar 1997 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Oktober 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Poststrasse (Teilmassnahme Baulinien).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. November 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Februar 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen hat keine Partei gegen einen als durch Rückzug erledigt abgeschriebenen, präsidialen Rekursentscheid einen Kommissionsentscheid verlangt.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1844/1903 an der Post- und an der Zelglistrasse genehmigten Baulinien entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der festgesetzte Verkehrsbaulinienabstand beträgt neu 13 m. Der Baulinienverlauf folgt dabei grösstenteils den bestehenden Gebäudefluchten. Bei der Einmündung der Poststrasse in die Reutgasse wurde die Abknickung der Baulinien neu so festgelegt, dass das bestehende Gebäude auf der Südwestseite der Poststrasse nicht mehr angeschnitten wird. Da die Poststrasse eine Quartierstrasse von untergeordneter Bedeutung ist, die nicht mehr direkt in die Zürcherstrasse ausmündet, steht der Baulinienverschmälerung aus verkehrstechnischer Sicht nichts entgegen. Gleiches gilt auch für die Baulinienverschmälerung an der Zelglistrasse, bei der es sich lediglich um eine kurze Sackstrasse handelt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 23. Oktober 1996 festgesetzte Quartierplan Poststrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi